

Schulordnung

DES TRÄGERVEREINS LERNWERK e.V.
FÜR DIE FREIE AKTIVE MONTESSORI-SCHULE NECKARGEMÜND

I. Schulträger

Schulträger ist der gemeinnützige Verein LernWerk e.V.

Zum Gesamtkonzept des LernWerk e.V. gehört der Aufbau eines Kinderhauses, einer Freien Aktiven Montessori-Schule bis Klassenstufe 10 und eines Zentrums für Elternbildung.

Organisationsstruktur des LernWerk e.V. (siehe auch Anlage „Organigramm“)

Jeder der oben genannten drei Fachbereiche erhält einen eigenen Organisationsbereich mit einer unabhängigen Selbstverwaltungsordnung und einem eigenen entscheidungstragenden Fachbereichsgremium.

Den einzelnen Fachbereichen übergeordnet ist das Leitungsgremium, welches sich zusammensetzt aus dem Vereinsvorstand und den drei FachbereichsleiterInnen, (Kinderhausleitung, Schulleitung, Elternbildungsleitung).

Die mindestens ein Mal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, verabschiedet die Prinzipien der Selbstverwaltungsordnung und entwickelt diese weiter. Die Mitglieder sind aufgerufen, sich für das Aufbringen finanzieller Mittel einzusetzen.

Aufgabe des Schulträgers ist die Sicherung der rechtlichen, finanziellen, personellen und räumlichen Arbeitsfähigkeit der Schule.

II. Schulleitung

Die Schulleitung besteht aus der SchulleiterIn und ihrer StellvertreterIn. Sie vertritt die Schule nach außen, insbesondere gegenüber dem Schulamt, und ist für die Koordination der pädagogischen Arbeit zuständig.

Wahl der Schulleitung

Über die Besetzung der Schulleitung entscheidet das Leitungsgremium. Für den Fall, dass in dieser Frage kein Konsens gefunden werden sollte, findet eine Wahl per Mehrheitsentscheid statt. Hierbei erhalten die Personen des Vorstandes jeweils eine Stimme, die FachbereichsleiterInnen erhalten gemeinsam vier Stimmen.

Im Vorstellungsgespräch sind zusätzlich mit ausschließlich beratender Funktion anwesend:

- Vertreterin des pädagogischen Teams
- Geschäftsführung

III. Selbstverwaltungsordnung der LernWerk-Schule

Zur Selbstverwaltungsordnung der Schule siehe auch die Organigramme in der Anlage:

- Entscheidungsstruktur der Schule
- Selbstverwaltungsstruktur der Schule
- Informationswege

Die einzelnen Organe der Schule sind:

Schüler-Stammgruppen

Eine Stammgruppe besteht aus jeweils ca. 15 Kindern, für die ein pädagogischer Begleiter (Lehrer) verantwortlich ist. Für jede Stammgruppe wird aus deren Elternschaft eine VertreterIn und eine StellvertreterIn gewählt.

Stammgruppenbegleiter

Für jede Stammgruppe ist jeweils ein Pädagoge verantwortlich. Dieser verantwortliche Stammgruppenbegleiter holt sich täglich Informationen über die Kinder seiner Stammgruppe ein und informiert Kollegen über die Kinder in seinem Aktivitätsbereich. Er erstellt die Entwicklungsprotokolle über die Kinder seiner Stammgruppe und führt die Elterngespräche mit deren Eltern.

Pädagogisches Team

Das pädagogische Team setzt sich zusammen aus den StammgruppenbegleiterInnen und der Schulleitung. Es ist zuständig für die Ausdifferenzierung der Selbstverwaltungsordnung.

Lehrerauswahl

Die Schulleitung entscheidet über die Wahl der pädagogischen Beschäftigten. Der Vorstand hat dabei Vetorecht.

Im Vorstellungsgespräch sind zusätzlich mit ausschließlich beratender Funktion anwesend:

ein Vorstand und die Leitung der Erwachsenenbildung

Elternvollversammlung

Die Elternvollversammlung (alle Eltern)

- verabschiedet die Schulordnung,
- nimmt die Aufteilung in die Arbeitsgemeinschaften vor,
- bearbeitet die Arbeitszeitkonten,
- dient dem Informationsaustausch und dem Einbringen von Anregungen

Elternvertreter

Aus jeder Stammgruppe werden ein Elternvertreter und für diesen ein Stellvertreter gewählt. Elternvertreter und Stellvertreter halten zu jeweils der Hälfte der Stammgruppenfamilien Kontakt, vertreten diese im Elternplenum und geben Informationen an sie weiter.

Diese Regelung tritt in Kraft, sobald die Schule mindestens 3 Stammgruppen umfasst.

Elternplenum

Das Elternplenum wird aus allen Elternvertretern und Stellvertretern der Stammgruppen gebildet.

Das Elternplenum wird bei Bedarf aktiv, z.B.

- bei Organisationsfragen wie dem Tag der offenen Tür oder genereller Festgestaltung
- Wahrnehmung der Mitverantwortung für das Aufbringen finanzieller Mittel
- Schwierigkeiten der AGs

Entscheidungs tragendes Fachbereichsgremium

Das Fachbereichsgremium setzt sich zusammen aus:

- der Schulleitung
- einer VertreterIn des pädagogischen Teams
- einer VertreterIn des Elternplenums
- einem Vorstand

Es trifft die Entscheidungen über

- den Schulalltag
- Inhaltliches, z.B. besondere Angebote in der Schule
- Projekte, Besuche in anderen Einrichtungen, Ausflüge
- Randzeiterfordernisse
- Spannungen im Miteinander

Ausdifferenzierung der Selbstverwaltungsordnung

Für die Ausdifferenzierung der Selbstverwaltungsordnung ist das pädagogische Team zuständig.

IV. Pädagogisches Konzept

Das Pädagogische Konzept legt die Grundzüge der pädagogischen Arbeit fest.

Schulträger und Pädagogisches Team arbeiten kontinuierlich an der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts und seiner Umsetzung. Für diese Aufgabe bindend ist die Einhaltung der in der Vereinssatzung unter §2 Abs.1 beschriebenen Grundlagen der pädagogischen Arbeit:

„Zweck des Vereins ist die Förderung von ganzheitlicher Pädagogik und Bildung gemäß seines pädagogischen Konzeptes. Dieses hat die Entfaltung von Lernfähigkeit und des vollen menschlichen Potentials durch Eigenaktivität und selbstgesteuertes Lernen in vorbereiteter Umgebung zum Ziel. Dabei orientiert sich die Pädagogik an den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Die Erwachsenen tragen die Verantwortung für ein konstruktives Klima, eine entspannte vorbereitete Umgebung, für Lernprozesse und für die Gestaltung von gleichwürdigen Beziehungen zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen. Damit sollen neben dem Erwerb von Wissen Verständnisprozesse ermöglicht werden ebenso wie die Entwicklung von persönlicher und sozialer Verantwortung.“

Orientierung geben außerdem die konkreten Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und die aktuellen Erkenntnisse der Sozial- und Neurowissenschaften.

Das Pädagogische Team sieht pro Schuljahr das Angebot und die Durchführung von regelmäßigen Elternabenden und 1-2 Elterngesprächen je Kind vor. Weiterhin soll das Team auf eine jährlich mindestens einmalige Hospitation aller Elternteile hinwirken.

Entsprechend gelten für die Erziehungsberechtigten folgende Verpflichtungen:

- regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden
- Hospitation an mindestens einem Tag je Schuljahr,
- Teilnahme an den 1-2 Elterngesprächen je Schuljahr

V. Aufnahmeverfahren

Zum Aufnahmeverfahren gehört die Teilnahme des/der Erziehungsberechtigten an einem vom Schulträger veranstalteten Einführungsseminar zur Pädagogik der Freien Aktiven Montessori-Schule. Dieses Seminar kann für die Eltern kostenpflichtig sein. In Ausnahmefällen kann das Pädagogische Team von der Teilnahme freistellen.

Außerdem erforderlich sind ein Elterngespräch und das Kennen lernen des Kindes.

VI. Schulvertrag, Vertragsdauer, Kündigung

Kommt es zur Aufnahme eines Kindes, wird ein schriftlicher Schulvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Verein abgeschlossen.

Die Betreuung der SchülerInnen erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, des Pädagogischen Konzepts, der Schulordnung und der Vereinssatzung.

Das Schulgeld wird auch während der Ferien sowie bei längerer Abwesenheit der SchülerIn, z.B. durch Krankheit oder Auslandsaufenthalt, in voller Höhe erhoben.

Änderung des Schulbeitrages:

Nach § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung werden die Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des LernWerk e.V. vom erweiterten Vorstand festgelegt. Dieser ist bemüht, die Beiträge möglichst niedrig zu halten. Es liegt im Interesse des Vereins, dass eine aus wirtschaftlichen Gründen sich als notwendig darstellende Beitragserhöhung mit einer möglichst hohen Zustimmung mit der Elternschaft gemeinsam erarbeitet wird.

Der Schulvertrag kann jährlich zum 31.8. gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Monate zum Monatsende, d.h. eine Kündigung, die bis zum 30.04. des jeweiligen Schuljahres vorliegt, wird zum 31.08. wirksam.

Der Schulvertrag kann während des Schuljahres nur dann gekündigt werden, wenn schwerwiegende Gründe (z.B. Umzug) vorliegen. Die Kündigungsfrist beträgt hier 2 Monate zum Monatsende.

Der Vertrag muss durch schriftliche Kündigung an den Vorstand aufgelöst werden.

Der Schulträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn

- die Eltern das Schulgeld trotz schriftlicher Mahnung über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht oder nur zu kleinen Teilen bezahlt haben,
- die Eltern die sich aus dem Schulvertrag ergebenden Aufgaben nicht einhalten,

ohne dass Schulträger und Erziehungsberechtigte darüber eine einvernehmliche Regelung gefunden haben.

Des Weiteren behält sich der Träger das Recht auf eine außerordentliche Kündigung für den Fall vor,

- dass eine Integration des Kindes in die Gruppe und Förderung der Entwicklung des Kindes trotz intensiver Bemühung des Teams nicht mehr möglich ist und/oder wenn das Team eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht erreichen kann.

Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einmonatiger Frist.

VII. Schulpflicht, Schulferien, Schulzeit

Auch in Schulen in Freier Trägerschaft besteht Schulpflicht.

Es gelten die Ferientermine und die gesetzlichen Feiertage des Landes Baden-Württemberg. Schultage sind Montag bis Freitag.

Die Schule ist geöffnet von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Von 8.00 Uhr bis 8.30 Uhr findet ein offener Anfang statt, ab 8.30 besteht Anwesenheitspflicht.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Teams beginnt bei Ankunft des Kindes und endet mit der Abholung bzw. dem Weggehen des Kindes.

Nach geltendem Schulgesetz muss eine Unterbrechung des Schulbesuchs der Schule am ersten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, benötigt die Schule eine schriftliche Entschuldigung der Eltern bzw. ein ärztliches Attest.

Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Sie können nur in wichtigen Ausnahmefällen auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt werden.

Ein Kind darf die Schule nicht besuchen, wenn es an einer ansteckenden Krankheit leidet. Alle Fälle von ansteckenden Erkrankungen – auch in der Wohngemeinschaft des Kindes – müssen der Schule mitgeteilt werden. Um nach einer Infektionskrankheit wie Masern, Mumps, Röteln die Schule wieder besuchen zu dürfen, bedarf es eines ärztlichen Attestes darüber, dass das Kind gesund und eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

VIII. Versicherung und Haftung

Die Schülerinnen und Mitarbeiterinnen sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Schulträger haftet für Schäden an persönlichen Leihgaben, nicht aber für Schäden an von den SchülerInnen mitgebrachten persönlichen Dingen.

IX. Elternmitarbeit

Um kostendeckend arbeiten zu können, ist die Mitarbeit aller Eltern erforderlich.

Voraussichtlich werden sich die Familien phasenweise oder generell mit einem unterschiedlich hohen Engagement einbringen wollen und können. Damit gewährleistet ist, dass ein *Grundstock* der zur Weiterführung des Schulprojektes notwendigen Arbeiten von allen gemeinsam getragen werden kann, wird ein zeitlicher Mindestumfang von 50 Pflichtstunden pro Familie im Schuljahr festgelegt. Gegebenenfalls ist eine Befreiung von der Elternmitarbeit gegen eine Ausgleichszahlung von 15 € pro Stunde möglich.

Welche Arbeiten notwendig sind, legen Schulträger, pädagogisches Team und die Eltern gemeinsam fest. Sie umfassen:

- Reinigungsarbeiten
- Instandhaltung und Herstellung von Schulmaterialien
- Instandhaltung von Haus und Garten
- Gestaltung von Festen und Veranstaltungen

X. Verabschiedung der Schulordnung

Die Schulordnung wurde am 23.09.2004 durch die Vollversammlung aller Schulleitern, des pädagogischen Teams und des Vorstandes verabschiedet und muss dieser bei Veränderungen erneut vorgelegt werden. Verabschiedet wird die Schulordnung oder eine Änderung derselben durch einfache Mehrheit.

Neckargemünd, den 23.09.2004